

Vorkaufsrechtsatzung nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches in der im Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Memmingerberg am 29. DEZ. 2001 folgende Satzung erlassen:

§ 1

- (1) Der Gemeinderat hat am 29. DEZ. 2001 beschlossen, für den Bereich des Fliegerhorstes Memmingerberg in der Gemarkung Memmingerberg die Vorbereitung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme einzuleiten und Voruntersuchungen nach § 165 Abs. 4 BauGB durchzuführen.
- (2) Der Bereich des Fliegerhorstes in der Gemarkung Memmingerberg ist, wie auf dem beiliegenden Lageplan dargestellt, eingegrenzt.
- (3) Das in seiner Begrenzung vorstehend bezeichnete Gebiet ist in einem Lageplan dargestellt, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Der Gemeinde Memmingerberg steht in dem unter § 1 genannten Bereich das Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

§ 3

Die Eigentümer der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Gemeinde den Abschluß eines Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 4

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Memmingerberg, den 2. JAN. 2002

G. Zettler
Zettler
1. Bürgermeister

